

Kinderkrippe

Betreuungsvereinbarung

zwischen

Herrn:

Frau:

(Name des Sorgeberechtigten)

(Name der Sorgeberechtigten)

(Vorname des Sorgeberechtigten)

(Vorname der Sorgeberechtigten)

Anschrift:

Anschrift:

(Straße)

(Straße)

(Wohnort)

(Wohnort)

Telefon:

Telefon:

(Privat)

(Privat)

(Geschäftlich)

(Geschäftlich)

(Mobil)

(Mobil)

(Name des Kindes)

(Vorname des Kindes)

(Straße)

(Wohnort)

und

der Kinderkrippe Zauberwald
Am Kröckelbach, 64658 Fürth-Kröckelbach

**Hiermit erkenne ich den Inhalt der Betreuungsvereinbarung
der Kinderkrippe Zauberwald, des Verein Feriendorf im Odenwald e.V., an.**

(Datum, Unterschrift der Sorgeberechtigten)

§1 Träger

Träger der Kinderkrippe Zauberwald ist der Verein Feriendorf im Odenwald e.V..

§2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder bestimmen sich nach § 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

§3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr an offen, sofern Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Fürth, von berufstätigen Eltern, von Eltern, die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, sowie Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.
- (3) Bei freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden/Städten aufgenommen werden.
- (4) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonders intensiven Betreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Über die Vergabe der Plätze – unter Berücksichtigung aller Kriterien – entscheidet die Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder im Einvernehmen mit dem Betriebsbeirat Kinderkrippe.

§4 Übergang in kommunale Tageseinrichtungen

Der Übergang der Kinder in eine Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Fürth bleibt der örtlichen Leitung vorbehalten. Sollten in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Fürth Plätze für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr frei sein und es in der Kinderkrippe eine Warteliste für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr geben, müssen Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aus der Krippe in eine Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Fürth wechseln.

§5 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind in der Gebührensatzung zu dieser Satzung festgelegt. Der Betriebsbeirat wird ermächtigt, Öffnungszeiten im Einzelnen festzusetzen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann die Tageseinrichtung für Kinder bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Tageseinrichtung für Kinder geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal an Fachtagen, Fortbildungsveranstaltungen etc. teilnimmt, kann die Tageseinrichtung für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen werden.
- (4) Die jeweiligen Schließungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder werden, nach vorheriger Absprache mit dem Elternbeirat, durch den Betriebsbeirat, beschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch einen Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (6) Außerdem kann der Betriebsbeirat aus innerbetrieblichen Gründen (z.B. Personalschwierigkeiten, Hygiene- und Infektionsschutz usw.) eine entsprechende Maßnahme bis hin zur vorübergehenden Schließung anordnen.

§6 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen nachweisen. Ferner ist nach § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, unter Berücksichtigung der in § 3 festgelegten Kriterien.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten
 - diese Betreuungsvereinbarung,
 - die Gebührensatzung,
 - die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat sowie
 - die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder an.
- (4) Für Kinder die an ansteckenden Krankheiten leiden und für Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, richtet sich die Aufnahme nach dem Infektionsschutzgesetz und den Empfehlungen des Bundesinstituts für Infektionskrankheiten.

§7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen; sie haben rechtzeitig, entsprechend dem Tagesablauf der Tageseinrichtung für Kinder, einzutreffen.
- (2) Die Kinder sind zu waschen, sauber und zweckmäßig gekleidet in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (3) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (4) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, pünktlich mit Beendigung der entsprechenden Betreuungszeit das Kind abzuholen bzw. für die Abholung Sorge zu tragen.
- (6) Die Aufsichtspflicht während einer Veranstaltung der Tageseinrichtung für Kinder, bei dem die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten anwesend sind, obliegt grundsätzlich den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten. Ausgenommen hiervon sind Zeiten in denen Angebote und Aktivitäten von Erzieherinnen durchgeführt werden.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn das Kind in der Lage ist, den Alltag der Einrichtung zu bewältigen. Kinder mit sichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Tageseinrichtung für Kinder vorübergehend nicht besuchen. Im Zweifel entscheidet die örtliche Leitung ob das Kind die Tageseinrichtung für Kinder besuchen darf.
- (8) Das Fernbleiben eines Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (9) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten haben die Betreuungsvertragsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§8

Pflichten des Personals der Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Die Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder ergeben sich nach den einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag zur Sicherung der Kindeswohlgefährdung).
- (2) Die Leitung und die Mitarbeiter/-innen der Tageseinrichtung für Kinder geben den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten der Kinder ausreichend Gelegenheit zu Gesprächen.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Haus der Gesundheit des Kreises Bergstraße zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§9

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

§10

Versicherung

- (1) Der Verein Feriendorf im Odenwald e.V. versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden wegen Verletzung
 1. der Verkehrssicherungspflicht (Gefährdungshaftung),
 2. der Aufsichtspflicht ihrer Beschäftigten aus ihrer dienstlichen Verrichtung Dritten gegenüber.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder über die Unfallkasse Hessen gesetzlich versichert.
- (3) Für die Haftung von Schäden, die ein Kind verursacht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§11

Tätigkeiten von Erziehungs-/Personensorgeberechtigten in der Einrichtung

Übernehmen Erziehungs-/Personensorgeberechtigte Aufgaben bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder, so unterliegen sie der Weisung des Trägers. Die Ausübung der Aufsicht durch Erziehungs-/Personensorgeberechtigte im Bereich der Tageseinrichtung oder auf/bei Veranstaltungen außerhalb der Tageseinrichtung für Kinder ist nur zusammen mit mindestens einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters gestattet.

§12

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Betreuungsvereinbarung erhoben.
- (2) Die Übernahme der Benutzungsgebühren kann aus wirtschaftlichen Gründen beim zuständigen Jugendamt des Kreises Bergstraße von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten beantragt werden.

§13

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich; sie sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Betreuungsvereinbarung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsbeirat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsbeirat. Für eine Neuankmeldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden bzw. erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsbeirat.
- (6) Bei Abmeldungen nach Zusage des Platzes und Erhalt des Aufnahme- bzw. Gebührenbescheides wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (7) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind in eine Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Fürth, aus Gründen des §4, wechselt.
- (8) Eine vorübergehende Abmeldung während der Schließungszeiten ist nicht möglich.

§14
Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:
 - i. Name und Anschrift der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen.

§15
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am **01.08.2012** in Kraft.

Fürth-Kröckelbach, den 22.01.2018

Thomas Jungfleisch
-Geschäftsführer-